

Gegen Empfangsbekanntnis

AREG mbH
z.H. des zuständigen Geschäftsführers
Hauptstraße 91
94127 Neuburg am Inn

Passau, 16.09.2015

Bearbeiter/in : Hr. Dietrich
Abt./Sg. : 5/52 - Umweltschutz
Telefon : 0851 / 397-309
Telefax : 0851 / 490595-309
Zimmer : 3.01
e-Mail : jakob.dietrich@landkreis-passau.de (nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52.0.07 / 02646 – 01 – 0003 G2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) FNA 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 2 RechtsbereinigungsG Umwelt v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Antrag der Firma AREG mbH auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zum zeitweiligen Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Erweiterung des Nassspänelagers samt Einhausung und Aufstellen und Betrieb einer Brikettierpresse in der bestehenden Halle 1 auf der Flurnummer 742/77, Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Plangeheft mit Unterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerk)
1 Anzeige Nutzungsaufnahme g.R.
1 Anzeige Baubeginn g.R.
1 Berechnung Kostenzusammensetzung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Genehmigung

Die Abfall-Recycling-Entsorgungsgesellschaft mbH, im folgenden Antragstellerin genannt, wird die mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte Genehmigung zur wesentli-

chen Änderung bestehender, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Anlage zum zeitweiligen Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf der Flurnummer 742/77, Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn, unter den Maßgaben der Ziffern II und III dieses Bescheids erteilt. Die bestehende Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt mit den Bescheiden vom 17.09.1998 (AZ 52-02/170-4-8.10/2b, 10/98), 16.05.2003 (AZ 52-08-170/4-8.4/2-10/02), 10.06.2008 (AZ 52-08-170/4-8.11/2, 8.12/2-2750177.H, 2750204.H), 02.07.2009 (AZ 1760-04-2750204.HG9) und vom 04.12.2014 (AZ 52.0.0.7 / 02646 – 01 – 0003). **Die Nebenbestimmungen und Auflagen der o.g. Bescheide werden durch die Nebenbestimmungen und Auflagen vorliegender Genehmigung ergänzt.**

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Bauvorlagen:
 - 1.1. Auszug Katasterkartenwerk, M 1:2000, vom 23.04.2015
 - 1.2. Grundriss Lagepläne M 1:100/1000 vom 10.06.2015, Plan-Nr. 150320-1
 - 1.3. Schnitte, Ansichten M 1:100 vom 10.06.2015, Plan-Nr. 150320-2
2. Verfahrensbeschreibungen und technische Angaben:
 - 2.1. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 07.07.2015, 3 Seiten
 - 2.2. Kurzbeschreibung Brikettierpresse BP 200 vom 25.03.2015, 3 Seiten
 - 2.3. Bestimmung des Schalleistungspegels der Presse BP 200, 4 Seiten
 - 2.4. Maschinenaufstellplan Brikettierpresse vom 06.07.2015, 3 Seiten
 - 2.5. Darstellung und Beschreibung Siebtrommel vom 06.07.2015, 3 Seiten
 - 2.6. Funktionsplan Erweiterung Nassspänelager M 1:200

III. Nebenbestimmungen

Sofern die Nebenbestimmungen der bisher erlassenen Bescheide den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids widersprechen, so gelten die Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids.

Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

A) Technischer Umweltschutz

1. Allgemein

- 1.1 Errichtung und Betrieb der Abfallsortieranlage und der Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen haben gemäß den Bestimmungen der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfall-

gesetz, TA Abfall, Teil 1, auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen bzw. auf den sich aus den Auflagen ergebenden Änderungen zu erfolgen.

- 1.2 Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

2. Leistungsbeschränkungen

Die gesamte Anlage darf eine maximale Lagerkapazität je Abfallart an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß der nachfolgenden Aufstellung nicht überschreiten:

• Metalle	max. 8000 Tonnen
• Kunststoffe	max. 800 Tonnen
• Glas	max. 400 Tonnen
• Holz	max. 270 Tonnen
• Erde, Steine	max. 200 Tonnen
• Papier, Pappe	max. 2500 Tonnen
• Siedlungsabfälle, Sperrmüll	max. 550 Tonnen
• Elektrische und elektronische Geräte, gefährliche Abfälle ohne Metallspäne und Bohremulsionen	max. 170 Tonnen
• Metallspäne und Bohremulsionen	max. 2200 Tonnen

Die maximale Umschlagsmenge der gesamten Anlage darf 220.000 Tonnen pro Jahr insgesamt nicht überschreiten.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm und die Festsetzungen zum Schallschutz in dem für das Gebiet gültigen Bebauungsplan sind zu beachten.
- 3.2 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche (bestehende Gesamtanlage mit Abfallsortieranlage einschließlich der Gebäude, Parkplatz, Einfahrt, Anlieferung, Schrott- in Brikettierpresse und den Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) dürfen die an der nächstangrenzenden Wohnbebauung auf den Fl.-Nrn. 612 und 586 in einem Dorfgebiet bzw. im Außenbereich höchstzulässigen reduzierten Immissionsrichtwerte von

tags 57 dB(A) und
nachts 42 dB(A)

nicht überschreiten.

- 3.3 Die von der Gesamtanlage (bestehende Gesamtanlage mit Abfallsortieranlage einschließlich der Gebäude, Parkplatz, Einfahrt, Anlieferung,, Schrottpresse und den Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstangrenzenden Wohnhäusern oder möglichen Wohngebäuden auf den Fl.-Nrn. 586/23 und 586/24 der Gemarkung Neukirchen a. Inn die für ein Allgemeines Wohngebiet höchstzulässigen, aufgrund bestehender oder möglicher Vorbelastungen durch andere auf den Immis-

sionsort einwirkende Betriebe gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm um jeweils sechs dB(A) reduzierte, Immissionsrichtwerte von

tagsüber 49 dB(A)
und nachts 34 dB(A)

nicht überschreiten.

- 3.4 Die von der Gesamtanlage (bestehende Gesamtanlage mit Abfallsortieranlage einschließlich der Gebäude, Parkplatz, Einfahrt, Anlieferung,, Schrottpresse und den Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) ausgehenden Geräusche dürfen an dem im Süden bestehenden Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 580/3 der Gemarkung Neukirchen a. Inn die im Außenbereich höchstzulässigen, aufgrund bestehender oder möglicher Vorbelastungen durch andere auf den Immissionsort einwirkende Betriebe gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm um jeweils sechs dB(A) reduzierte, Immissionsrichtwerte von

tagsüber 54 dB(A)
und nachts 39 dB(A)

nicht überschreiten.

Hinweis: Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

- 3.5 Das Laufen Lassen der Lkws während der Verladetätigkeit hat zu unterbleiben.
- 3.6 Der Betrieb der Brikettierpresse in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist nicht zulässig.
- 3.7 Der Schalleistungspegel der Brikettierpresse darf einen emissionswirksamen Schalleistungspegel von 116 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.8 Die Brikettierpresse darf ausschließlich in der Halle 1 aufgestellt und betrieben werden.
- 3.9 In- und außerhalb der Lagerhalle verwendete Gabelstapler oder sonstige Flurfördergeräte müssen dem Stand der Lärmschutztechnik und Luftreinhalte-technik entsprechen. Bei Neuanschaffungen sind Elektrogabelstapler zu bevorzugen.

Hinweis: Zum Stand der Luftreinhalte-technik wird mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die Mehrzahl von Dieselmotorgeräten mit Rußfiltern ausgerüstet werden können. Die Filter verbessern den Rauchwert der Dieselmotoren in der Regel um 95 %.

4. Luftreinhaltung

- 4.1 Die Zufahrt zur Sortieranlage und alle Wege innerhalb der Anlage sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Zementbeton oder gleichwertigen Material

auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Die Befahrbarkeit der An- und Abfahrtswege muss bei jeder Witterung gegeben sein.

- 4.2 Die Standplätze für die Abfallsammelbehälter und die Sortier- und Lagerflächen sind staubfrei zu befestigen und sauber zu halten.

5. Abfallwirtschaft

5.1 Technische Anforderungen

- 5.1.1 Die gesamte Sortieranlage und die Anlagen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind mit Maschendraht von mindestens 2 Metern Höhe zu umzäunen.

- 5.1.2 Die Einfahrt zur Gesamtanlage ist mit einem verschließbaren Tor zu versehen. An diesem Tor ist eine Tafel mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers anzubringen.

5.2 Lager-, Umschlag- und Sortierbereich

- 5.2.1 Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

- 5.2.2 Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder durch geeignete Lagerstätten, wie gegenseitig abgetrennte Lagerboxen, sicherzustellen.

- 5.2.3 Folgende Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis sind ausschließlich ordnungsgemäß im bestehenden Nassspänelager, in der beantragten Erweiterung sowie in Halle 1 zu lagern und dürfen mit Hilfe der Brikettierpresse verpresst werden:

Abfallart AVV	Abfallbezeichnung
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (hierunter fallen auch mit KSS behaftete NE-Metallfeil- und -drehspäne sowie mit KSS behaftete Eisenfeil- und -drehspäne; siehe auch Hinweis)
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (hierunter fallen auch mit KSS behaftete NE-Metallfeil- und -drehspäne sowie mit KSS behaftete Eisenfeil- und -drehspäne; siehe auch Hinweis)

Hinweis: Die Zuordnung der mit KSS behafteten Metallspäne zu den AVV-Schlüsseln 12 01 14* und 12 01 18* erfolgt aufgrund des Schreibens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 17.07.2013 (AZ 38-8750.0-41719/2013)

5.3 Abfallannahme und Behandlung

- 5.3.1 Die Annahme eines Abfalls in der Sortieranlage ist nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis, sofern Nachweispflicht besteht, erbracht werden kann.
- 5.3.2 Die AREG mbH hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist gegebenenfalls fortzuschreiben.
- 5.3.3 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 5.3.4 Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Dieses ist fortzuschreiben.
- 5.3.5 Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Sortierung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
- 5.3.6 Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 5.3.7 Der Betreiber der Sortieranlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.
- 5.3.8 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Sortieranlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle,
 - das Nachweisbuch für Rückstände, die beim Betrieb der Sortieranlage anfallen,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Sortieranlage

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 5.3.9 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.
- 5.3.10 Über die Daten des Betriebstagebuches ist eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 5.3.11 Die Firma hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ in der jeweils aktuellen Fassung zu bestellen.
- 5.3.12 Sämtliche aufgelisteten und nach der Sortierung in Fraktionen zwischengelagerten Abfälle zur Verwertung sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen der ergangenen Bescheide zu beachten.

B) Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

1. Die Brikettierpresse ist antragsgemäß in einer Stahlauffangwanne aufzustellen.
2. Die Bodenfläche der beantragten Erweiterungsfläche zur Lagerung von KSS-Spänen ist entsprechend den Forderungen der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu errichten.
3. Anfallende Kühl- und Schmierstoffe sind dabei über eine doppelwandige, leakageüberwachte Rohrleitung in den vorhandenen unterirdischen Lagerbehälter einzuleiten.
4. Bezüglich der Bauweise und der Überwachung der Lagerfläche sind die im LfU-Merkblatt Nr. 3.3/9 (Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Eisen- und Nichteisenmetallen, Spänen usw., denen wassergefährdende Stoffe anhaften und zugehörige abwassertechnische Einrichtungen) unter den Punkten 4 und 5 aufgeführten Anforderungen einzuhalten.

C) Bauamt

1. Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (Art. 15 mit Art. 23 Bayerische Bauordnung (BayBO)).
2. Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich dem Landratsamt Passau zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.
3. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Passau mit dem diesem Bescheid beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige“ anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bestätigung des Standsicherheitsnachweises 1 vorzulegen. Ebenfalls mit der Baubeginnsanzeige ist zu bestätigen, dass für das Vorhaben ein Brandschutzkonzept erstellt wurde (Gebäudeklasse 3, kein Sonderbau).
4. Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Bestätigung des Standsicherheitsnachweises 2 dem Landratsamt Passau vorzulegen. Alternativ ist die Typenprüfung der Standsicherheit vorzulegen.

6. Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Passau, SG 52 Umweltschutz, un-
aufgefordert anzuzeigen. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist ausgefüllt und un-
terschrieben an das Landratsamt Passau, Umweltschutz, zu übersenden.

D) Abwehrender Brandschutz

1. Die vorhandene automatische Brandmeldeanlage ist um den Neubaubereich zu erwei-
tern, die Schleifenpläne sind entsprechend zu aktualisieren.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nur mit dem im Feuerwehrschlüsseldepot befindli-
chen Generalhauptschlüssel schließbare Profilzylinder eingebaut werden.
3. Der Feuerwehrplan und die Brandschutzordnung sind entsprechend zu aktualisieren.
Der Feuerwehrplan ist zur Freigabe in PDF-Format an den Kreisbrandrat an die E-
Mail-Adresse kbr.bma@landkreis-passau.de zu senden. Nach der Freigabe ist der Ein-
satzplan in zweifacher Ausfertigung spätestens bei Baufertigstellung anlässlich einer
Begehung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Es ist dauerhaft dafür
Sorge zu tragen, dass der Einsatzplan der örtlich zuständigen Feuerwehr in stets ak-
tueller Form vorliegt.
4. Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher sind gemäß
der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.2 zu ermitteln und zu positionieren.
Sämtliche Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und
jederzeit gut erreichbar mit einer maximalen Griffhöhe über dem Boden von < 1,2 m
anzubringen und in einem stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten. Sie sind in re-
gelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, durch sach-
kundige Prüfer auf Ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren
ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten
Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfah-
rens zu tragen. Die Kosten werden auf eine Höhe von 4987,45 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Abfall-Recycling-Entsorgungsgesellschaft (AREG) mbH betreibt auf den Flurnummern
742/62, 742/77, 742/88, 742/89, 742/90 und 742/92 Gemarkung Neuburg am Inn, Gemein-
de Neuburg am Inn, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum

Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Anlage ist genehmigt mit Bescheid vom 17.09.1998 (AZ 52-02/170-4-8.10/2b, 10/98). Mit Bescheiden vom 16.05.2003 (AZ 52-08-170/4-8.4/2-10/02), 10.06.2008 (AZ 52-08-170/4-8.11/2, 8.12/2-2750177.H, 2750204.H), 02.07.2009 (AZ 1760-04-2750204.HG9) und vom 04.12.2014 (AZ 52.0.07 / 02646-01-0003) wurden wesentliche Änderungen der Anlage i.S.d. § 16 BImSchG genehmigt. Anzeigen i.S.d. § 15 BImSchG liegen vom 05.12.2003 (AZ 52-08-170/4-8.4/2-10/02) 14.04.2009, 06.05.2009.

Mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte die Firma AREG mbH die wesentliche Änderung in Form einer Erweiterung der o.g. Anlage durch Errichtung einer überdachten Lagerfläche für Eisen- und Nichteisen-Metallspänen, welchen Kühl- und Schmierstoffe (KSS) anhaften, sowie Betrieb einer Brikettierpresse für KSS-Späne in der bestehenden Halle 1 auf der Flurnummer 742/77, Gemarkung Neuburg am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn.

Folgende Fachstellen wurden an dem Verfahren beteiligt:

- Technischer Umweltschutz am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau
- Staatliches Bauamt am Landratsamt Passau
- Gemeinde Neuburg am Inn
- Kreisbrandrat des Landkreises Passau

Die beteiligten Fachstellen äußerten sich wie folgt:

Technischer Umweltschutz

Der zuständige Umweltschutzingenieur äußerte sich mit Schreiben vom 27.07.2015 zum beantragten Vorhaben.

Der Bereich vor dem bestehenden Nassspänelager im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes der Firma AREG soll überdacht werden. Diese Überdachung ist aus Sicht des Technischen Umweltschutzes unproblematisch. Aus fachtechnischer Sicht sind diesbezüglich keine weitergehenden Anforderungen, im Vergleich zu denen die bisher an den genehmigten Betrieb zu stellen waren, erforderlich.

Im südlichen Bereich des neu überdachten Bereichs soll eine Siebanlage zur Separierung verschiedenartiger Metallspäne aufgestellt und betrieben werden. Bei der Siebanlage handelt es sich um ein sich drehendes Trommelsieb, welches über einen Elektromotor mit einer Leistung von 7,5 kW angetrieben wird. Vom Anlagenbetreiber wurden hierzu keine Angaben zur Lärmemission gemacht. Es wird angenommen dass in Bezug auf Lärmemissionen und Luftreinhaltung diese Anlage beim Betrieb unproblematisch sein dürfte.

In der bestehenden Halle 1, die sich im südlichen Anschluss an die beantragte Überdachung befindet, soll im nordöstlichen Bereich die Brikettierpresse BP 200 des Herstellers Hauser Maschinenbau auf einem genehmigten Lagerbereich für Metallspäne, die mit KSS behaftet sein können, aufgestellt und betrieben werden. In Bezug auf die Anforderungen aus der Luftreinhaltung ist diese Anlage unproblematisch. Zum Lärmschutz wurde ein Protokoll zur Bestimmung des Schallleistungspegels der Brikettierpresse BP 200 der Ingenieurgesellschaft mbH Genest und Partner aus Ludwigshafen beigelegt.

Der der Anlage nächstgelegene Immissionsort besteht im Westen der Anlage im Außenbereich auf der Fl.-Nr. 612 der Gemarkung Neukirchen a. Inn. Dieser Immissionsort ist ca. 430

Meter von der Brikettierpresse in der Halle 1 entfernt. Der Immissionsrichtwert am Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes im Außenbereich, Mischgebiet oder Dorfgebiet wird zuverlässig von den Lärmimmissionen der Ballenpresse unterschritten. Ebenso wird auch der reduzierte Immissionsrichtwert für Immissionsorte an denen der Wert des Beurteilungspegels der Vorbelastung durch andere auf diesen Immissionsort einwirkende Lärmimmissionen durch Anlagen des gleichen oder anderer Gewerbebetriebe zuverlässig unterschritten. Weitere Immissionsorte mit der selben Schutzwürdigkeit sind erheblich weiter von der Anlage entfernt als der betrachtete Immissionsort, deshalb ist dort ein Beurteilungspegel der von der beantragten Anlage hervorgerufen wird zu erwarten dessen Werte geringer sind als die am untersuchten Immissionsort.

Der nächstgelegene Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet liegt ebenfalls im Westen in einer Entfernung von ca. 600 Metern. Auch hier wird der Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in einem Allgemeinen Wohngebiet und der reduzierte Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in einem Allgemeinen Wohngebiet zuverlässig unterschritten, so dass die Lärmauswirkungen der beantragten Anlage nicht weiter detailliert zu untersuchen sind, da sichergestellt ist, dass keine erheblichen Belästigungen oder Zusatzbelastungen durch die beantragte Anlage auftreten können.

Mit dem Genehmigungsbescheid zum Antrag zur Genehmigung der Wesentlichen Änderung der Anlage durch Erweiterung des Betriebsgeländes, einschließlich der Einrichtungen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Erweiterung der Lagerfläche und Gesamtlagerkapazität, Errichtung und Betrieb einer mobilen Lagerhalle (Halle 2) sowie Erweiterung der bestehenden Halle 1 um Halle 3 mit Betrieb einer ölhydraulischen Schrottpaketierpresse, Errichtung einer Betriebsstankstelle für Diesel und Ad-Blue auf den Fl.-Nrn. 742/88, 742/89, 742/90, 742/92, 742/62 und 742/77 der Gemarkung Neuburg a. Inn, Gemeinde Neuburg a. Inn, wurden die Anlagen der Firma AREG in ihrer Gesamtheit mit der fachtechnischen Stellungnahme vom 17.06.2014 neu und umfassend beurteilt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dieser Stellungnahme behalten auch für die hier neu beantragten Anlagen und die beantragte Überdachung unverändert ihre Gültigkeit. Weitergehende Anforderungen sind aus fachtechnischer Sicht nicht erforderlich.

Die vom technischen Umweltschutz vorgeschlagenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen wurden unter der Ziffer III A) vollständig in diesen Bescheid aufgenommen.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

In der Stellungnahme vom 31.07.2015 teilte die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau, Herr Streifinger, mit, dass mit dem Vorhaben Einverständnis besteht, sofern die Errichtung und der Betrieb antragsgemäß erfolgt.

Naturschutz und Landschaftspflege

In der Stellungnahme vom 07.07.2015 teilte das Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, Frau Kotz, mit, dass gegenüber dem Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da das Vorhaben auf bereits befestigten Flächen umgesetzt wird und keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht. Auflagen sind daher nicht erforderlich.

Staatliches Bauamt am Landratsamt Passau

Das Bauamt äußerte sich erstmals mit Schreiben vom 13.07.2015 zum Antragsgegenstand. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die neu zu errichtende Halle (Überdachung) an der Nordostseite der Flurnummer 742/77 die festgesetzte Baugrenze des Bebauungsplanes „SO Abfallwirtschaft“ der Gemeinde Neuburg am Inn auf die vollen Hallenlänge um ca. 1 m überschreitet.

Herr Kellnberger, Geschäftsführer der Antragstellerin, wurde mit E-Mail vom 15.07.2015 darüber informiert, dass bei der Gemeinde Neuburg am Inn eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beantragen sei.

Mit Schreiben vom 30.07.2015 teilte die Gemeinde Neuburg am Inn mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2015 dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt wurde und dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben hergestellt wurde.

Das Bauamt äußerte sich daraufhin abschließend mit Stellungnahme vom 04.08.2015 und teilte mit, dass die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt wird und mit dem Vorhaben Einverständnis besteht.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden unter Ziffer III. C) in den Bescheid aufgenommen.

Gemeinde Neuburg am Inn

Mit Schreiben vom 30.07.2015 teilte die Gemeinde Neuburg am Inn mit, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2015 dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt wurde und dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben hergestellt wurde. Um eine Überprüfung der Löschwassersituation durch den Kreisbrandrat wurde gebeten.

Kreisbrandrat des Landkreises Passau

Der Kreisbrandrat des Landkreises Passau äußerte sich mit Schreiben vom 02.09.2015 zum Vorhaben. Nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Neukirchen am Inn und Herrn Bürgermeister Lindmeier kann die Löschwasserversorgung für die AREG mbH als sichergestellt angesehen werden.

Die Auflagenvorschläge wurden unter der Ziffer III. D) in den Bescheid aufgenommen.

Anhörung

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 11.09.2015 zum Erlass dieses Bescheides angehört. Mit Telefonat vom 16.09.2015 erklärte sich Herr Kellnberger als Geschäftsführer der Antragstellerin mit dem Inhalt des Bescheids für einverstanden.

II.

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieses Bescheids gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchstabe c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV sowie Nummer 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen wesentliche Änderungen an Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG.

Die wesentliche Änderung der Anlage ergibt sich aus der Erweiterung der o.g. Anlage durch Errichtung einer überdachten Lagerfläche für Eisen- und Nichteisen-Metallspänen, welchen Kühl- und Schmierstoffe (KSS) anhaften, sowie Betrieb einer Brikettierpresse für KSS-Späne in der bestehenden Halle 1 auf der Flurnummer 742/77, Gemarkung Neuburg am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn.

Die Antragstellerin hat das vereinfachte Verfahren (§ 19 BImSchG) gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wird diesem Antrag nachgekommen.

Die mit den immissionsschutzrechtlichen Bescheiden vom 17.09.1998 (AZ 52-02/170-4-8.10/2b, 10/98), 16.05.2003 (AZ 52-08-170/4-8.4/2-10/02), 10.06.2008 (AZ 52-08-170/4-8.11/2, 8.12/2-2750177.H, 2750204.H), 02.07.2009 (AZ 1760-04-2750204.HG9) und 04.12.2014 (AZ 52.0.07 / 02646 – 01 – 0003) auferlegten Nebenbestimmungen gelten weiterhin und werden durch die Nebenbestimmungen in Ziffer III des Tenors dieses Bescheids ergänzt. **Sofern die Nebenbestimmungen in den o.g. Bescheiden den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids widersprechen, so gelten die Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids.**

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Würdigung aller eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen der Auffassung ist, dass

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (siehe unten) ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gem. § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, § 3 Abs. 6 BImSchG, entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltaus-

wirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- Von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden und
- Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen (siehe oben) sicherzustellen hat das Landratsamt Passau das Ermessen ausgeübt, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen – Ziffer III. des Tenors – zu versehen, § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Technischer Umweltschutz

Der Bereich vor dem bestehenden Nassspänelager im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes der Firma AREG soll überdacht werden. Diese Überdachung ist aus Sicht des Technischen Umweltschutzes unproblematisch. Aus fachtechnischer Sicht sind diesbezüglich keine weitergehenden Anforderungen, im Vergleich zu denen die bisher an den genehmigten Betrieb zu stellen waren, erforderlich.

Im südlichen Bereich des neu überdachten Bereichs soll eine Siebanlage zur Separierung verschiedenartiger Metallspäne aufgestellt und betrieben werden. Bei der Siebanlage handelt es sich um ein sich drehendes Trommelsieb, welches über einen Elektromotor mit einer Leistung von 7,5 kW angetrieben wird. Vom Anlagenbetreiber wurden hierzu keine Angaben zur Lärmemission gemacht. Es wird angenommen dass in Bezug auf Lärmemissionen und Luftreinhaltung diese Anlage beim Betrieb unproblematisch sein dürfte.

In der bestehenden Halle 1, die sich im südlichen Anschluss an die beantragte Überdachung befindet, soll im nordöstlichen Bereich die Brikkettierpresse BP 200 des Herstellers Hauser Maschinenbau auf einem genehmigten Lagerbereich für Metallspäne, die mit KSS behaftet sein können, aufgestellt und betrieben werden. In Bezug auf die Anforderungen aus der Luftreinhaltung ist diese Anlage unproblematisch. Zum Lärmschutz wurde ein Protokoll zur Bestimmung des Schalleistungspegels der Brikkettierpresse BP 200 der Ingenieurgesellschaft mbH Genest und Partner aus Ludwigshafen beigelegt. Die Messung wurde bei einer gleichen Anlage in der Anwendung auf dem Firmengelände der Gerhard Lang GmbH in Gaggenau durchgeführt. Das Ingenieurbüro, welche die Messung durchgeführt und ausgewertet hat, ist nicht in der Liste der zugelassenen Messstellen aufgeführt. Als Messergebnis über die Ermittlung des Schalleistungspegels der Anlage wurde ein Wert des Schalleistungspegels L_{WA} von 104 dB(A) angegeben. Weiter wurden aus den Nahfeldmessungen Werte für den Tonzuschlag K_T nach der DIN 45681 von 6 dB und für den Impulzzuschlag ($L_{AF_{Teq}} - L_{Aeq}$) von 6 dB ermittelt. Somit beträgt der Wert des Schalleistungspegels unter der Berücksichtigung der angeführten Zuschläge 116 dB(A).

Der der Anlage nächstgelegene Immissionsort besteht im Westen der Anlage im Außenbereich auf der Fl.-Nr. 612 der Gemarkung Neukirchen a. Inn. Dieser Immissionsort ist ca. 430 Meter von der Brikettierpresse in der Halle 1 entfernt. Nach einer überschlägigen Schallprognoseberechnung beträgt am betrachteten nächstgelegenen Immissionsort der Wert des Beurteilungspegels, der durch die Anlage hervorgerufen wird, bei freier Schallausbreitung, hier wurden keine Abschirmeffekte durch bestehende Gebäude, Bewuchs o.ä. berücksichtigt, 52 dB(A). Der Immissionsrichtwert am Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes im Außenbereich, Mischgebiet oder Dorfgebiet beträgt nach der TA Lärm 60 dB(A), dieser wird zuverlässig von den Lärmimmissionen der Ballenpresse unterschritten. Ebenso wird auch sicher der nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm um sechs dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert für Immissionsorte an denen der Wert des Beurteilungspegels der Vorbelastung durch andere auf diesen Immissionsort einwirkende Lärmimmissionen durch Anlagen des gleichen oder anderer Gewerbebetriebe zuverlässig unterschritten.

Weitere Immissionsorte mit der selben Schutzwürdigkeit sind erheblich weiter von der Anlage entfernt als der betrachtete Immissionsort, deshalb ist dort ein Beurteilungspegel der von der beantragten Anlage hervorgerufen wird zu erwarten dessen Werte geringer sind als die am untersuchten Immissionsort.

Der nächstgelegene Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet liegt ebenfalls im Westen in einer Entfernung von ca. 600 Metern. Nach derselben Abschätzung beträgt der Wert des Beurteilungspegels, der durch die Anlage hervorgerufen wird, bei freier Schallausbreitung, hier wurden keine Abschirmeffekte durch bestehende Gebäude, Bewuchs o.ä. berücksichtigt, 49 dB(A). Auch dieser Wert unterschreitet den Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in einem Allgemeinen Wohngebiet von 55 dB(A) und den um sechs dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert für Immissionsorte mit der Schutzwürdigkeit von Immissionsorten in einem Allgemeinen Wohngebiet von 49 dB(A) zuverlässig, so dass die Lärmauswirkungen der beantragten Anlage nicht weiter detailliert zu untersuchen sind, da sichergestellt ist, dass keine erheblichen Belästigungen oder Zusatzbelastungen durch die beantragte Anlage auftreten können.

Mit dem Genehmigungsbescheid zum Antrag zur Genehmigung der Wesentlichen Änderung der Anlage durch Erweiterung des Betriebsgeländes, einschließlich der Einrichtungen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Erweiterung der Lagerfläche und Gesamtlagerkapazität, Errichtung und Betrieb einer mobilen Lagerhalle (Halle 2) sowie Erweiterung der bestehenden Halle 1 um Halle 3 mit Betrieb einer ölhydraulischen Schrottpaketierpresse, Errichtung einer Betriebstankstelle für Diesel und Ad-Blue auf den Fl.-Nrn. 742/88, 742/89, 742/90, 742/92, 742/62 und 742/77 der Gemarkung Neuburg a. Inn, Gemeinde Neuburg a. Inn, wurden die Anlagen der Firma AREG in ihrer Gesamtheit mit der fachtechnischen Stellungnahme vom 17.06.2014 neu und umfassend beurteilt. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen dieser Stellungnahme behalten auch für die hier neu beantragten Anlagen und die beantragte Überdachung unverändert ihre Gültigkeit. Weitergehende Anforderungen sind aus fachtechnischer Sicht nicht erforderlich.

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes bestehen gegen die beantragte Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen keine Bedenken, wenn die unter III. A) aufgeführten Auflagen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen und vom Antragsteller berücksichtigt werden.

Die Einstufung von Metall- und Eisenfeil- und -drehspäne als gefährlicher Abfall unter den Abfallschlüsseln 12 01 14* und 12 01 18* erfolgt aufgrund eines Schreibens des Bayerischen

Landesamtes für Umwelt vom 17.07.2013 (AZ 38-8750.0-41719/2013). Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 3 Satz 2 Abfallverzeichnis-Verordnung.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die unter der Nr. III. B) des Tenors aufgenommenen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen sind geeignet, die Verschmutzung des Grundwassers durch von der Anlage stammenden Kühl- und Schmierstoffe (Emulsionen zu verhindern. Die o.g. Nebenbestimmungen sind ferner dazu geeignet, das Eindringen der oben aufgeführten wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation zu verhindern. Sie sind auch erforderlich, da andere Nebenbestimmungen, die den Antragssteller weniger belasten und dennoch zum oben genannten gewünschten Ergebnis führen, nicht erkennbar sind.

Die Nebenbestimmungen sind außerdem angemessen, da das angestrebte Ergebnis, die Verhinderung des Eindringens Kühl- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation nicht außer Verhältnis zu den zu erwartenden finanziellen und organisatorischen Aufwendungen des Anlagenbetreibers steht.

Baurecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung für den Antragsgegenstand mit ein (Konzentrationswirkung).

Das geplante Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB befindet sich im Bebauungsplan „SO Abfallbeseitigung und Abfallwirtschaft“, Deckblatt Nr.3. Das Vorhaben widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes und benötigt daher eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, da die beantragte Halle (Überdachung) die Baugrenzen an der Nordostseite des Geländes um ca. 1 m auf voller Länge überschreitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuburg am Inn hat mit Beschluss vom 27.07.2015 die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben erteilt, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB.

Die Verpflichtung für die Bestätigung des Standsicherheitsnachweises ergibt sich aus Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Abwehrender Brandschutz

Die unter der Nr. III. D) des Tenors aufgenommenen Nebenbestimmungen sind dazu geeignet, erforderlich und angemessen, die Maßgaben des abwehrenden Brandschutzes zu erfüllen. Andere Mittel, welche die Antragstellerin geringer belasten und zum selben Ziel führen sind nicht erkennbar.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 UVPG nicht durchzuführen, da aufgrund des Umfangs und der Eigenart des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden könne, § 3e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Erlöschen der Genehmigung

Die Ziffer IV des Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die gesetzte Frist von zwei Jahren ist angemessen.

Kostenentscheidung

Die Firma AREG mbH hat als Kostenschuldnerin gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Kostengesetz (KG) die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühren errechnen sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1/1.1.2/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses und werden auf 4972,00 € festgesetzt.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art.10 KG. Auslagen sind in Höhe von 15,45 € entstanden. Die Auslagen setzen 5*3,09 € für die Postzustellungsurkunden zusammen.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 4987,45 €.

Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.

Dietrich

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von 744.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2	Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. €	4226
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	siehe 1.24
	1.3.2	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle (250€) je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	500,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	4726
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten von 144.000 € (Tarif-St. 2)	288
	1.24.1.2	für den bauordnungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	288
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	216,00
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	4726,00
		insgesamt	4942,00
	1.4	Ermäßigung – EMAS 30% von 8.II.0/1.1.2	0